

Merkblatt "Tätigkeit als selbstständige/r Buchhalter/in"

Landesamt für Steuern Niedersachsen, Waterloostraße 5, 30169 Hannover

Tel.: 0511 / 101 - 3142

(Stand: Oktober 2025)

Rechtsgrundlagen

Steuerberatungsgesetz (StBerG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl I 2735/BStBl 1975 I 1082), in der jeweils aktuellen Fassung

Rechtsdienstleistungsgesetz (Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, RDG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2007 (BGBl I 2840), in der jeweils aktuellen Fassung

- Ansprechpartner für Fragen der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen sind die Geschäftsstellenleiter und -leiterinnen der örtlich zuständigen Finanzämter -

1 Hilfeleistung in Steuersachen

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind **nur** die in den §§ 3, 3a, 3d und 4 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) aufgeführten Personen und Vereinigungen befugt. Allen anderen Personen ist eine Hilfeleistung in Steuersachen grundsätzlich verboten (§ 5 Abs. 1 StBerG), und zwar unabhängig davon, ob die Hilfe

- hauptberuflich oder nebenberuflich,
- entgeltlich oder unentgeltlich

geleistet wird¹.

Auch die Hilfe bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie bei der Erstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind², ist eine "Hilfeleistung in Steuersachen".

2 Ausnahmen

Vom Verbot der Hilfeleistung in Steuersachen gibt es im Bereich der selbstständigen Buchführungshilfe zwei Ausnahmen³:

2.1 Mechanische Arbeitsgänge

Das o. g. grundsätzliche Verbot gilt nicht für die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind⁴.

Hierzu gehören:

- Schreib- und Rechenarbeiten

¹ § 2 StBerG

² § 1 Abs. 2 Nr. 2 StBerG

³ § 6 Nrn. 3 + 4 StBerG

⁴ § 6 Nr. 3 StBerG

- Datenerfassung nach Belegen, die durch den Auftraggeber oder eine andere dazu befugte Person kontiert wurden
- Datenerfassung nach verbindlichen Buchungsanweisungen des Auftraggebers oder einer anderen hierzu befugten Person,
- Datenzusammenstellung nach vorgegebenen Programmen.

Nicht dazu gehören das Kontieren von Belegen und das Erteilen von Buchungsanweisungen; hierbei handelt es sich nicht um rein mechanische Arbeiten.

2.2 Buchhalter/in⁵

Personen, die

- nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Beruf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung^{6 7}
- mindestens drei Jahre
- auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens
- in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden
- praktisch tätig gewesen sind, dürfen folgende Arbeiten ausführen:
- Kontieren und Buchen laufender Geschäftsvorfälle
- laufende Lohnabrechnung
- Fertigen der Lohnsteueranmeldungen.

Ein formelles Zulassungsverfahren durch die Finanzbehörden ist derzeit nicht vorgesehen. Der Beginn der Tätigkeit ist der örtlichen Gewerbebehörde anzuzeigen.

Ein/e selbstständige/r Buchhalter/in ist jedoch **nicht** befugt,

- eine Buchführung einzurichten,
- einen auf die betrieblichen Belange des Auftraggebers abgestimmten Kontenplan zu erstellen,
- vorbereitende Abschlussbuchungen vorzunehmen,
- einen Jahresabschluss zu erstellen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung⁸); unzulässig ist auch die Erstellung einer sog. "Knopfdruckbilanz" im automatisierten Verfahren;
- den Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung zu ermitteln⁹,
- Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder andere Steuererklärungen zu fertigen¹⁰
- Lohnkonten einzurichten und abzuschließen.

Auf die Rechtsprechung zu dieser Thematik wird hingewiesen.¹¹

⁵ § 6 Nr. 4 StBerG

⁶ z. B. Bilanzbuchhalterprüfung, Steuerinspektorenprüfung, abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium, Ausbildung als Verbandsprüfer im Genossenschaftswesen

⁷ Tätigkeit muss **nach** der Ausbildung ausgeübt worden sein

⁸ § 4 Abs. 1, § 5 EStG

⁹ § 4 Abs. 3 EStG

¹⁰ Ausnahme: Lohnsteueranmeldungen

¹¹ Beschluss des BVerfG vom 18.06.1980, 1 BvR 697/77, BStBl 1980 II 706; Beschluss des BVerfG vom 27.01.1982, 1 BvR 807/80, BStBl 1982 II 281; Urteil des BFH vom 01.03.1983, VII R 27/82, BStBl 1983 II 319;

3 **Werbung**

Wenn die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Buchhalter/Buchhalterin (Tz. 2.2) erfüllt sind, darf auf die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen grundsätzlich hingewiesen und die Bezeichnung "Buchhalter/Buchhalterin" verwendet werden¹².

Personen, die den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist zu beachten¹³.

4 **Tätigkeitsbereich der steuerberatenden Berufe**

Den Angehörigen der steuerberatenden Berufe sind folgende Bereiche der Buchführung vorbehalten:

- Einrichten der Buchführung
- Erstellen des betrieblichen Kontenrahmens (Finanzbuchhaltung)
- Vornahme der vorbereitenden Abschlussbuchungen
- Aufstellen des Jahresabschlusses
- Gewinnermittlung
- Einrichten der Lohnkonten
- Lohnsteuerabschlussarbeiten zum Jahresende
- Durchführung des betrieblichen Lohnsteuerjahresausgleichs
- Erstellen von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und anderer Steuererklärungen.

5 **Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen**

Wer unbefugt die Grenzen der erlaubnisfreien Buchführungshilfe überschreitet, verstößt gegen das Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen. Dieser Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden kann¹⁴.

Urteil des BFH vom 12.01.1988, VII R 60/86, BStBl 1988 II 380;
vgl. außerdem gleichlautende Erlasse der Obersten Finanzbehörden der Länder vom 01.07.1982, BStBl 1982 I 586

¹² § 8 Abs. 4 Satz 1 StBerG

¹³ § 8 Abs. 4 Satz 3 StBerG

¹⁴ §§ 20 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 RDG